

Kostenübernahme Osteopathie



Seit dem 1.1.2012 beteiligen sich auch gesetzliche Krankenversicherungen an den Kosten für osteopathische Behandlungen. Die TK hat als Vorreiter ein Verfahren entwickelt, wie die Kostenerstattung vorgenommen wird: Der Versicherte tritt in Vorleistung, d.h. der Osteopath rechnet (wie bei jeder anderen Selbstzahlerleistung) mit dem Patienten direkt ab. Dieser kann sich dann unter bestimmten Voraussetzungen einen Teil der Behandlungskosten erstatten lassen. Im Fall der TK-Versicherten muss der Osteopath Mitglied in einem

Berufsverband (oder durch seine Ausbildung zur Aufnahme in einen Verband qualifiziert) sein, und der Patient eine formlose ärztliche Empfehlung seines behandelnden Arztes haben. Die bezahlte Rechnung des Osteopathen reicht der Patient dann mit der „Empfehlung zur Osteopathie“ bei der zuständigen TK-Stelle ein und bekommt bis zu sechs Behandlungen pro Kalenderjahr mit 80% bezuschusst (max. 60,-€ Zuzahlung pro Behandlung).

Mehr: <http://www.tk.de/tk/aktionen/neue-satzungsleistungen/osteopathie/411232>

Viele weitere gesetzliche Krankenversicherungen haben ein ähnliches Modell entwickelt und erstatten Ihren Mitgliedern einen Teil der entstehenden Kosten. Ist Ihre Kasse auch schon dabei? Schauen Sie doch einmal auf diesen Link: <http://www.bv-osteopathie.de/de-kostenerstattung.html>